

# **Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der**

## **Hutchison Ports Duisburg GmbH** (im Folgenden: Hutchison Ports Duisburg)

Die nachstehenden „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen“ richten sich im Wesentlichen nach den vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV) zur Verwendung empfohlenen Nutzungsvereinbarungen. Sie regeln die Geschäftsverbindung mit Zugangsberechtigten, die sich aus der Nutzung von Serviceeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 9 AEG ergeben. Sie unterteilen sich in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und einen Besonderen Teil (NSB-BT). Die NSB-BT enthalten zusätzliche Bestimmungen aufgrund unternehmensspezifischer Belange von Hutchison Ports Duisburg.

Herausgeber:  
Hutchison Ports Duisburg GmbH  
Stahlinsel 9, 47138 Duisburg

## **Inhalt**

### **Verzeichnis der Abkürzungen**

## **I. Allgemeiner Teil**

### **1. Zweck und Geltungsbereich**

### **2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

2.1 Genehmigung

2.2 Haftpflichtversicherung

2.3 Anforderungen an das Personal, Einhaltung der Betriebsordnung der Hutchison Ports Duisburg

2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

2.5 Sicherheitsleistung

### **3. Benutzung der Eisenbahninfrastruktur**

3.1 Allgemeines

3.2 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

### **4. Nutzungsentgelt**

4.1 Bemessungsgrundlage

4.2 Stornierungen

4.3 Umsatzsteuer

4.4 Zahlungsweise

4.5 Aufrechnungsbefugnis

### **5. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**

5.1 Grundsätze

5.2 Information zu den vereinbarten Nutzungen

5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

5.4 Anreizsystem

5.5 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

5.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur

5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

### **6. Haftung**

6.1 Grundsatz

6.2 Mitverschulden

6.3 Haftung der Mitarbeiter

6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

6.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

### **7. Gefahren für die Umwelt**

7.1 Grundsatz

7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

7.3 Bodenkontaminationen

7.4 Ausgleichspflicht

## II. Besonderer Teil

### 1. Beschreibung der Serviceeinrichtungen und Infrastruktur Beschreibung der Serviceeinrichtungen und Infrastruktur

1.1 Allgemeine Informationen

1.2 Beschreibung der Serviceeinrichtungen im Einzelnen

### 2. Zugangsbedingungen

2.1 Nutzungsvertrag

2.2 Betriebszeiten

### 3. Entgeltgrundsätze

Anlage 1: Infrastrukturbeschreibung

Anlage 2 Nutzungsentgelte HP Duisburg

### Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiff
H-NBS-BT	Hinweise zur Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
Nr.	Nummer
RID	Vorschriften der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel

## **I. Allgemeiner Teil**

### **1. Zweck und Geltungsbereich**

- 1.1 Die Hutchison Ports Duisburg GmbH (nachfolgend Hutchison Ports Duisburg) betreibt eine Umschlaganlage, mit dem Container zwischen den Verkehrsträgern Eisenbahn, Binnenschiff und Lkw umgeschlagen werden. Soweit Container auf oder von der Eisenbahn umgeschlagen werden, ist die Umschlaganlage eine Serviceeinrichtung im Sinne § 2 Absatz 9 AEG i.V.m. Anlage 2 Nr. 2 b) ERegG. Ort, Ausstattung und allgemeine Leistungsmerkmale der Umschlaganlage ergeben sich aus der

#### **Anlage 1: Infrastrukturbeschreibung**

- 1.2 Die vorliegenden Nutzungsbedingungen beziehen sich ausschließlich auf die Nutzung der Umschlaganlage als Serviceeinrichtung im Sinne von § 2 Abs. 9 AEG i.V.m. Anlage 2 Nr. 2 b) ERegG. Mit ihnen soll allen Zugangsberechtigten der diskriminierungsfreie Zugang zur vorbezeichneten Umschlaganlage sowie die diskriminierungsfreie Nutzung der mit dem Betrieb der Umschlaganlage verbundenen Leistungen ermöglicht werden. Sie gelten für die gesamte, sich daraus ergebende Geschäftsverbindung zwischen dem Zugangsberechtigten und der Hutchison Ports Duisburg
- 1.3 Die Einzelheiten des Zugangs, insbesondere des Zeitpunktes und der Dauer der Nutzung sowie das zu entrichtende Entgelt und die sonstigen Nutzungsbedingungen, einschließlich die der Betriebssicherheit dienenden Bestimmungen, bleiben dem Abschluss einer Vereinbarung gemäß §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG vorbehalten.
- 1.4 Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und Hutchison Ports Duisburg.
- 1.5 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gliedern sich in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und einen unternehmensspezifischen Besonderen Teil (NBS-BT). Die NBS-AT ergänzende sowie etwaige von den NBS-AT abweichende Regelungen ergeben sich aus den NBS-BT. Regelungen in den NBS-BT gehen den Regelungen in den NBS-AT vor.

### **2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

#### **2.1 Genehmigung**

- 2.1.1 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG weist der Zugangsberechtigte auf Verlangen von Hutchison Ports Duisburg durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:

- a) einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Personen- oder Güterbeförderung gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG) oder einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen, und
- b) einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG.
- 2.1.2 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG weist der Halter von Eisenbahnfahrzeugen auf Verlangen von Hutchison Ports Duisburg für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:
- einer Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AEG für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Fahrzeughalter ist. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG), oder
  - einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen.
- 2.1.3 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung kann Hutchison Ports Duisburg die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache verlangen.
- 2.1.4 Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung teilt der Zugangsberechtigte Hutchison Ports Duisburg unverzüglich schriftlich mit.

## **2.2 Haftpflichtversicherung**

Bei Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG weist der Zugangsberechtigte auf Verlangen von Hutchison Ports Duisburg das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 14 Abs. 1 AEG nach. In Fällen des § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a AEG weist der Zugangsberechtigte nach, dass es von einem nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich in gleicher Weise Deckung erhält. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt es Hutchison Ports Duisburg unverzüglich schriftlich an.

## **2.3 Anforderungen an das Personal, Einhaltung der Betriebsordnung der Hutchison Ports Duisburg**

2.3.1 Das vom Zugangsberechtigten eingesetzte Betriebspersonal muss die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang beherrschen.

2.3.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.

2.3.3 Das vom Zugangsberechtigten eingesetzte Personal hat die Betriebsordnung der Hutchison Ports Duisburg und die Hinweisschilder auf dem Betriebsgelände der Hutchison Ports Duisburg zu beachten. Den Weisungen, die die Betriebsleitung der Hutchison Ports Duisburg zur reibungslosen Abfertigung der Kunden und Einhaltung sicherheitsrelevanter Abläufe und Aspekte erteilt, ist Folge zu leisten. Das Gleis darf nur zu den in 1.1 genannten Zwecken befahren werden, es ist nicht zulässig, das Gleis zu blockieren, die betrieblichen Abläufe der Hutchison Ports Duisburg zu behindern, oder das Gleis als Abstell- oder Rangiergleis ohne mit der Hutchison Ports Duisburg verbundenen Anlass zu benutzen. Fahrplanverpflichtungen, die die Hutchison Ports Duisburg gegenüber anderen Unternehmen hat sind zu beachten, auf dementsprechendes Verlangen der Hutchison Ports Duisburg ist das Gleis freizumachen.

## **2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge**

2.5.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der §§ 6 ff. TEIV verfügen. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.

2.5.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den ggfs. im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen beschriebenen Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.

2.5.3 Der Zugangsberechtigte weist das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.4.1 und 2.4.2 auf Verlangen von Hutchison Ports Duisburg nach.

## **2.6 Sicherheitsleistung**

2.6.1 Hutchison Ports Duisburg macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen.

higkeit des Zugangsberechtigten bestehen. Dies gilt nicht für Zugangsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 12 Nr. 2 Buchstaben a und c ERegG.

2.6.2 Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten können insbesondere bestehen

- bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung,
- bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes oder
- bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

2.6.3 Angemessen sind monatliche Sicherheitsleistungen in Höhe eines in den kommenden drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes. Lässt sich ein für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtendes Monatsentgelt nichtermitteln, ist auf die Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtenden durchschnittlichen Monatsentgeltes abzustellen.

2.6.4 Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden.

2.6.5. Kommt der Zugangsberechtigte dem in Textform geäußerten Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 10 Tagen nach, ist Hutchison Ports Duisburg ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht worden ist.

2.6.6 Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.

### **3. Benutzung der Eisenbahninfrastruktur**

#### **3.1 Allgemeines**

3.1.1 Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.

3.1.2 Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen und diesen NBS-AT und NBS-BT die Betriebsordnung und die Betriebsvorschriften der Hutchison Ports Duisburg. Einschlägige Betriebsvorschriften sowie weitere notwendige Unterlagen (z. B. Lagepläne) stellt Hutchison Ports Duisburg dem Zugangsberechtigten zur Verfügung. Dies kann durch Veröffentlichung im Internet erfolgen. Auf Verlangen des Zugangsberechtigten hat Hutchison Ports Duisburg die Unterlagen einmalig ohne gesonderte Berechnung von Kosten in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen. Für jedes weitere Mal verlangt es ein von allen Zugangsberechtigten gleichermaßen zu erhebendes Entgelt. Der Zugangsberechtigte kann die zur Verfügung gestellten Unterlagen auch selbst vervielfältigen.

3.1.3 Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den von Hutchison Ports Duisburg auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mündlich erteilten betrieblichen Weisungen bzw. nach den erstellten Unterlagen, die dem Zugangsberechtigten übergeben worden sind.

### **3.2 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens**

3.2.1 Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, wird die Hutchison Ports Duisburg gemäß § 13 ERegG mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich verhandeln und versuchen eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.

3.2.2 Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren nach § 13 Abs. 3 ERegG.

3.2.3 Ein Zugangsberechtigter, dessen Antrag ganz oder teilweise abgelehnt werden soll, kann innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der beabsichtigten ablehnenden Entscheidung (§ 13 Abs. 4 Satz 1 ERegG) Beschwerde bei der Regulierungsbehörde einlegen (§ 13 Abs. 5 Satz 1 ERegG).

## **4 Nutzungsentgelt**

### **4.1 Bemessungsgrundlage**

Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Eisenbahninfrastruktur der Hutchison Ports Duisburg und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze von Hutchison Ports Duisburg. Das Entgelt für die Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Eisenbahninfrastruktur der Hutchison Ports Duisburg nach der Anzahl umgeschlagener Container (pro Containerhub, differenziert nach leeren und vollen Containern) berechnet. Die Darlegung der Entgeltgrundsätze und der Entgelte erfolgt in den NBS-BT (dort Ziffer 3.) und der Entgeltliste.

#### **Anlage 2 Nutzungsentgelte Hutchison Ports Duisburg**

### **4.2 Stornierungen**

Wird, entgegen den vertraglichen Vereinbarungen, die Eisenbahninfrastruktur vom Zugangsberechtigten aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen, erhebt Hutchison Ports Duisburg ein Stornierungsentgelt, wie folgt:

- 30 % des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste, bei Stornierungen die früher als vor dem 7. Kalendertag vor der vereinbarten Nutzung bei Hutchison Ports Duisburg bekannt gegeben werden,
- 80 % des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste bei Stornierungen die später als 7 Kalendertage und mehr als 24 Stunden vor der vereinbarten Nutzung bei Hutchison Ports Duisburg bekannt gegeben werden,
- 95 % des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste bei Stornierungen die später als 24 Stunden vor der vereinbarten Nutzung bei Hutchison Ports Duisburg bekannt gegeben werden.

#### **4.3 Umsatzsteuer**

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen von Hutchison Ports Duisburg zu entrichtende Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

#### **4.4 Zahlungsweise**

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung auf ein von Hutchison Ports Duisburg zu bestimmendes Konto zu überweisen.

#### **4.5 Aufrechnungsbefugnis**

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### **5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**

#### **5.1 Grundsätze**

5.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.

5.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.

5.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

#### **5.2 Information zu den vereinbarten Nutzungen**

5.2.1 Hutchison Ports Duisburg stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände rechtzeitig informiert ist bzw. unverzüglich informiert wird:

a) den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr beziehen (z. B. Bauarbeiten, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),

b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können.

5.2.2 Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass das Hutchison Ports Duisburg zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

- a) die Zusammensetzung des Zuges (Länge, Zugmasse, Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung),
- b) etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGV-SEB/RID und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen),
- c) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen).

### **5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung**

- 5.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung), informieren sich Hutchison Ports Duisburg und der Zugangsberechtigte gegenseitig und unverzüglich. Hutchison Ports Duisburg unterrichtet den Zugangsberechtigten über sich ergebende eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten.
- 5.3.2 Soweit es zu technischen Ausfällen der Serviceeinrichtungen, insbesondere zu technischen Störungen eines Containerkrans, kommt, ist die Hutchison Ports Duisburg berechtigt, für die Dauer des Ausfalls bis zur Reparatur die Erbringung ihrer Leistungen auszusetzen und den Zugangsberechtigten darauf zu verweisen, die Umschlagsleistungen bei anderen Containerterminals erbringen zu lassen.
- 5.3.3 Der Zugangsberechtigte hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegen gebliebene Züge). Bei technischen Ausfällen der Schienenfahrzeuge des Zugangsberechtigten ist dieser verpflichtet, unverzüglich für die Reparatur zu sorgen, damit das Gleis wieder freigemacht wird. Hutchison Ports Duisburg kann jederzeit verlangen, dass der Zug und/oder die Waggons durch eine Ersatzlokomotive vom Gleis weggezogen werden, damit das Gleis wieder zur Bedienung von Kunden frei wird. In jedem Falle ist auch Hutchison Ports Duisburg jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegen gebliebener Züge).

### **5.4 Anreizsystem**

- 5.4.1 Bei Störungen in der Betriebsabwicklung gilt das nachfolgende Anreizsystem der Hutchison Ports Duisburg zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtung.
- 5.4.2 Das Anreizsystem greift dann ein, wenn die auf der Grundlage eines Infrastrukturnutzungsvertrags einem Zugangsberechtigten zugewiesene Serviceeinrichtung aufgrund einer Störung in der Betriebsabwicklung nicht wie zeitlich vereinbart zur Verfügung steht und die Störung in der Betriebsabwicklung entweder in der Verantwortung von Hutchison Ports Duisburg oder des Zugangsberechtigten liegt. Kann die Ursache der Störung der Betriebsabwicklung nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich der Hut-

chison Ports Duisburg oder dem Zugangsberechtigten zugeordnet werden, greift das Anreizsystem nicht ein.

5.4.3. Die Höhe des Anreizentgelts ist abhängig von dem Nutzungsentgelt für die Serviceeinrichtung, welches sich wiederum nach der aktuellen Entgeltliste für die vereinbarte Nutzung richtet. Die Partei, in deren Verantwortung die Störung der Betriebsabwicklung fällt, schuldet der anderen Partei im Falle der Störung der Betriebsabwicklung ein kalendertägliches Anreizentgelt pro Tag der Störung in Höhe von 10 % des für diesen Kalendertag vereinbarten Nutzungsentgelts, maximal jedoch für 10 Kalendertage.

5.4.4 Ein Anreizentgelt für eine Störung der Betriebsabwicklung wird jedoch nicht geschuldet

- bei einer Störung der Betriebsabwicklung, die in die Verantwortung von Hutchison Ports Duisburg fällt, sofern Hutchison Ports Duisburg die Störung innerhalb einer Frist von 24 Stunden ab der vereinbarungsgemäß geplanten Beendigung der Nutzung der Serviceeinrichtung (geplantes Verlassen des Containerterminals) beseitigt,
- Hutchison Ports Duisburg dem Zugangsberechtigten gemäß Ziffer 5.3.2 dieser Bedingungen berechtigt darauf verwiesen hat, die Umschlagsleistungen bei einem anderen Containerterminal erbringen zu lassen.

5.4.5 Weitergehende Ansprüche der Hutchison Ports Duisburg, insbesondere wenn der Zugangsberechtigte seinen Verpflichtungen aus der Ziffer 5.3.3 diese Bedingungen nicht nachkommt, bleiben unberührt.

## **5.5 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis**

Hutchison Ports Duisburg hat auf seinem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass der Zugangsberechtigte seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale von Hutchison Ports Duisburg Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des Zugangsberechtigten betreten und dem Personal des Zugangsberechtigten Weisungen erteilen. Das Personal des Zugangsberechtigten hat den Weisungen Folge zu leisten.

## **5.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur**

Hutchison Ports Duisburg ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert es die Zugangsberechtigten unverzüglich, gegebenenfalls auch fortlaufend (z.B. bei länger dauernden Maßnahmen). Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

## **5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen**

- 5.7.1 Hutchison Ports Duisburg ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur jederzeit durchzuführen.
- 5.7.2 Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des Zugangsberechtigten haben können, informiert Hutchison Ports Duisburg den Zugangsberechtigten unverzüglich. Der Zugangsberechtigte kann zu den geplanten Arbeiten Stellung nehmen.

## **6. Haftung**

### **6.1 Grundsatz**

- 6.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen (AT/BT) und die von der Hutchison Ports Duisburg verwendeten Geschäftsbedingungen bzw. die getroffenen Vereinbarungen keine davon abweichenden Regelungen enthalten.
- 6.1.2 Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung erst möglich machen. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden.
- 6.1.3 Im Verhältnis zwischen Hutchison Ports Duisburg und dem Zugangsberechtigten wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind. Hutchison Ports Duisburg kann im Besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen zur Höhe des Haftungsausschlusses eine abweichende Regelung treffen.

### **6.2 Mitverschulden**

§ 254 BGB und § 13 HPfIG gelten entsprechend.

### **6.3 Haftung der Mitarbeiter**

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

#### **6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher**

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei Hutchison Ports Duisburg oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere Zugangsberechtigte die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein Zugangsberechtigter nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist er von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf die Zugangsberechtigten insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

#### **6.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung**

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund unabwendbarer Ereignisse bzw. die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt entsprechend bei solchen Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

### **7. Gefahren für die Umwelt**

#### **7.1 Grundsatz**

Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen, wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, auf Gefahrguttransporte hinzuweisen und Gefahrgutcontainer und -tanks vorschriftsgemäß zu deklarieren. Der Zugangsberechtigte hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass Gefahrgutcontainer in den dafür gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkten in das bei der Hutchison Ports Duisburg vorhandene Gefahrgutlager verbracht werden, wenn sie nicht binnen eines Werktages weitertransportiert werden. Hutchison Ports Duisburg ist in diesem Falle berechtigt, für die Verbringung solcher Container in das Gefahrgutlager mittels Reach-Stacker und für die Benutzung des Gefahrgutlagers ein gesondertes Depotentgelt zu erheben. Dieses wird für alle Zugangsberechtigten in gleicher Weise erhoben.

#### **7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen**

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des Zugangsberechtigten oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom Zugangsberechtigten verwendeten Betriebsmitteln in das Erd-

reich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat der Zugangsberechtigte unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle von Hutchison Ports Duisburg zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des Zugangsberechtigten für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen des Hutchison Ports Duisburg notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

### **7.3 Bodenkontaminationen**

Bei Bodenkontaminationen, die durch den Zugangsberechtigten – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst Hutchison Ports Duisburg die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt der verursachende Zugangsberechtigte. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

### **7.4 Ausgleichspflicht**

Ist das EIU als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den Zugangsberechtigten – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt der Zustandsstörer die Hutchison Ports Duisburg entstehenden Kosten. Hat Hutchison Ports Duisburg zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

## **II. Besonderer Teil**

### **1. Beschreibung der Serviceeinrichtungen und Infrastruktur**

#### **1.1 Allgemeine Informationen**

Hutchison Ports Duisburg betreibt ein Containerterminal. Sie bietet trimodale Containerumschlagleistungen an und verfügt zur Erfüllung dieser Aufgaben über 4 Container-Portalkräne und über mobile Umschlaggeräte (Reachstacker) sowie Stellflächen und ein Gefahrgutlager für die Zwischenlagerung von Containern. Den Schwerpunkt der Tätigkeit bildet der Umschlag von Containern zwischen Binnenschiffen und LKW.

Hutchison Ports Duisburg verfügt auf ihrem von der Duisburger Hafen AG („duisport“) gepachtetem Gelände über 2 mitgepachtete Gleise, welche über eine Gleisanbindung an das Netz der Deutschen Bahn AG verfügen. Über diese Gleise können Züge zu 3 der insgesamt 4 Containerportalkräne fahren. Eine Be- und Entladung von Zügen (Bahnumschlag) ist aktuell nur mit 2 Containerportalkränen möglich.

#### **1.2 Beschreibung der Serviceeinrichtungen im Einzelnen**

Hutchison Ports Duisburg betreibt im Sinne des § 2 Abs. 9 AEG, Serviceeinrichtungen in Form von Portalkranen und mobilen Schwerlast-Staplern (ReachStacker). Ort, Ausstattung und allgemeine Leistungsmerkmale der diesen Nutzungsbedingungen unterliegenden Serviceeinrichtungen ergeben sich aus der Anlage 1: Infrastrukturbeschreibung

## 2. Zugangsbedingungen

### 2.1 Nutzungsvertrag

2.1.1 Die Nutzung der Serviceeinrichtungen setzt einen gesonderten Antrag des Zugangsberechtigten an Hutchison Ports Duisburg voraus. Dieser ist schriftlich an die

Hutchison Ports Duisburg GmbH,  
Stahlinsel 9,  
47138 Duisburg  
Tel.: 0049-203-80906220

oder elektronisch an: [operations@hutchisonportsduisburg.de](mailto:operations@hutchisonportsduisburg.de)  
zu übermitteln

Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Antragsteller:  
Ansprechpartner und Kontaktadresse/Telefonnummer der erklärungsbefugten Personen,
2. Verkehrsrelation, beteiligte Terminals,
3. Datum der geplanten Verkehrsaufnahme,
4. Verkehrstage, Verkehrsdauer,
5. Eingangszug, gewünschte Zeiten,
6. Ausgangszug, gewünschte Zeiten,
7. Umschlaggleisbedarf je Terminal:  
Gleislängenbedarf,
8. Umschlagleistungen:  
Menge Eingang pro Zug: - Schiene/Straße,  
Menge Ausgang pro Zug: - Straße/Schiene,  
Menge Schiene-(Abstellung)-Schiene pro Zug
9. Gefahrgutanteil Schieneneingang: Gefahrgutanteil Schienenausgang,
10. Abstellbedarf aus Schieneneingang pro Zug, Abstellbedarf Schienenausgang pro Zug.

2.1.2 Die Nutzung der von Hutchison Ports Duisburg angebotenen Serviceeinrichtungen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage eines gesonderten Nutzungsvertrags nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG zwischen Hutchison Ports Duisburg und dem Zugangsberechtigten, der zusammen mit den NSB-AT und NSB-BT die vertragliche Grundlage bildet. Aus diesem ergeben sich die Einzelheiten des Zugangs, insbesondere des Zeitpunkts und die Dauer der Nutzung sowie das zu entrichtende Entgelt.

### 2.2 Betriebszeiten

2.2.1 Die regelmäßigen Betriebszeiten von Hutchison Ports Duisburg innerhalb derer die Nutzung der Serviceeinrichtungen in Anspruch genommen werden können sind:

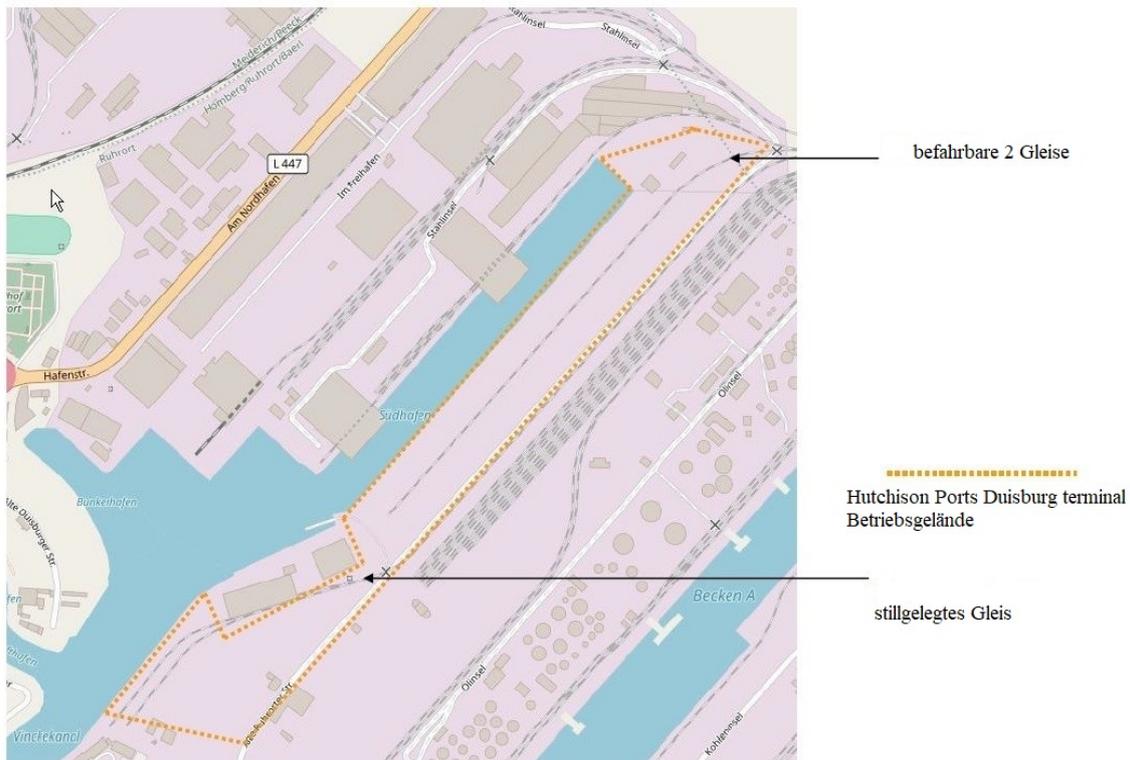
Mo-Fr. 06:00h – 22:00h.

- 2.2.2 Eine Inanspruchnahme der Serviceeinrichtungen außerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten ist nur auf gesonderte Anfrage bei Hutchison Ports Duisburg und einer ggf. gesondert zu treffende Vereinbarung über die Entgelte möglich.

### **3. Entgeltgrundsätze**

- 3.1 Die Berechnung der Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtungen von Hutchison Ports Duisburg ergibt sich aus der jeweils aktuellen Entgeltliste von Hutchison Ports Duisburg am ende dieses Dokument. (Anlage 2)
- 3.2 Die Berechnung des Entgelts im Rahmen der Umschlagsleistungen der in Ziffer 1.2 NSB-BT aufgeführten Serviceeinrichtungen erfolgt pro Containerhubleistung.
- 3.3 Mit dem Entgelt sind die Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Serviceeinrichtungen und die Gestattung der Nutzung der zugewiesenen Serviceeinrichtung abgegolten.
- 3.4 Soweit Hutchison Ports Duisburg Serviceleistungen nach dieser Nutzungsordnung erbringt, erfolgt für die hierfür erforderlich Nutzung und die Gewährung des Zugangs zu dem Gleis keine Erhebung eines gesonderten Nutzungsentgelts. Es wird ausschließlich der Containertransport bzw. –umschlag berechnet.

## Anlage 1: Infrastrukturbeschreibung



### Verwaltung

Hutchison Ports Duisburg GmbH  
Stahlinsel 9  
47138 Duisburg  
[www.hutchisonportsduisburg.de](http://www.hutchisonportsduisburg.de)

### Terminalbetrieb

Hutchison Ports Duisburg GmbH  
Stahlinsel 9  
47138 Duisburg  
[www.hutchisonportsduisburg.de](http://www.hutchisonportsduisburg.de)  
Tel.: +49 (0) 203 – 80 90 6 -220  
E-Mail:  
[operations@hutchisonportsduisburg.de](mailto:operations@hutchisonportsduisburg.de)

### Eigentümer der Eisenbahninfrastruktur

Dusburger Hafen AG  
Alte Ruhrorter Strasse 42-52  
47119 Duisburg

### Schienenseitige Infrastruktur

Anzahl Umschlagsgleise: 2  
Gleislänge : 677 Meter  
Elektrifizierung : nein  
Streckenklasse : D4

### Infrastruktur Umschlaganlage

Anzahl Krane: 3, davon stehen  
2 für den Bahnumschlag zur Verfügung  
Tragfähigkeit: 41 to  
Anzahl Mobilgeräte: 4  
Tragfähigkeit: 42to  
Mobile Leckagewanne für Gefahrstoffe: 1  
Bremsprobenanlage: 0  
mit Bremsfüllständer: 0  
Abstellfläche: 44795 qm  
Gesamt Fläche: 104 000 qm

## Anlage 2 Nutzungsentgelte Hutchison Ports Duisburg

### Dienstleistung Gültig für Hutchison Ports Duisburg GmbH von 01.01.2024

<b>Umschlag</b> Voll und Leer Container, pro Umschlag	
Von / auf LKW	€35
Von / auf Bahn	€35
Von / auf Schiff	€35
<b>Konditionen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gültig von Montag 06:00 Uhr bis Freitag 22:00 Uhr und nur auf Anfrage und bei verfügbarer Kapazität</li> <li>• Wochenende und Feiertage auf Anfrage. Zuschläge anwendbar.</li> <li>• Bahn und Schiff Raten zzgl. Ufergeld / Entgelt.</li> <li>• Ufergeld / Entgelt werden 1 zu 1 an Kunde weiterbelastet und können angepasst werden (wie durch Duisburg publiziert)</li> <li>• Ufergeld / Entgelt werden von Duisport publiziert:</li> <li>• Bahn: <a href="https://www.duisport.de/wp-content/uploads/2023/11/Entgeltverzeichnis-DHAG-ab-01-01-2024-FINAL.pdf">https://www.duisport.de/wp-content/uploads/2023/11/Entgeltverzeichnis-DHAG-ab-01-01-2024-FINAL.pdf</a> (Rate ab 01.01.2024: €6,25 pro Leer oder Voll Container)</li> <li>• Schiff: <a href="https://www.duisport.de/wp-content/uploads/2022/11/Tarif-Hafen-und-Ufergeld-01-01-2023-deutsch.pdf">https://www.duisport.de/wp-content/uploads/2022/11/Tarif-Hafen-und-Ufergeld-01-01-2023-deutsch.pdf</a> (Rate ab 01.01.2023: €7,90 pro Voll Container and €1,10 pro Leer Container)</li> </ul>	

<b>Containerlagerung, Voll oder Leer (non-IMO)</b> Pro TEU pro Kalendertag	
Ankunftstag	Frei
1-5 Tage	€ 0,00
6-10 Tage	€ 8,00
11-16 Tage	€ 15,00
17> Tage	€ 15,00
<b>Konditionen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• An Tag 6 berechnen wir pro Container einen extra Umschlag</li> <li>• Maximale Lagerkapazität 100 TEU</li> </ul>	

Anmeldung LKW nur möglich mit gültiger Cargo Card und via Do-It-Yourself-Desk (DIYD).

Zusätzliche Leistungen sind auf Anfrage möglich. Einzelheiten werden im Vertrag geregelt.

Bezahlung der Rechnungen innerhalb von 30 Tagen.